

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 30**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**4. November 2010**

Inhalt:

Vollzug des Tierseuchengesetzes  
Bekanntmachung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Ebersberg

Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des  
Marktes Dießen am Ammersee

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 568 - 31

#### **Vollzug des Tierseuchengesetzes;**

Am 29.10.2010 wurde im Ortsteil Wabern der Gemeinde Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech, der Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) bei einem Pferd amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt daher aufgrund §§ 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 18, 20, 21, 22, 28, 29 und 62 des Tierseuchengesetzes (TierSG) und § 3, § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das in der Abbildung bezeichnete Gebiet (Sperrgebiet) wird für den Verkehr mit für die Ansteckende Blutarmut der Einhufer empfänglichen Tiere (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide) gesperrt. Empfängliche Tiere dürfen daher bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung nicht aus und nicht in die oben bezeichneten Gebiete verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Straßen- oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Einhufer nicht entladen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Sachgebiet 33 –Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Veterinäramt) des Landratsamtes Landsberg am Lech.
2. Die Haltung von Einhufern im benannten Gebiet ist dem Veterinäramt Landsberg am Lech, Spöttinger Straße 6, 86899 Landsberg am Lech (Tel.: 08191/129 182, Fax: 08191/129 455, E-Mail: [vetamt@LRA-LL.bayern.de](mailto:vetamt@LRA-LL.bayern.de)) unverzüglich anzuzeigen. Darunter fällt auch die Weidehaltung.
3. Die klinische und serologische Untersuchung der im Sperrgebiet gehaltenen Einhufer wird angeordnet. Die Untersuchung erfolgt nach näherer Weisung des Veterinäramtes des Landratsamtes Landsberg am Lech.
4. Sämtliche Einhufer im Sperrbezirk sind aufzustellen. Ausnahmen der Aufstellungspflicht können durch das Veterinäramt Landsberg am Lech im Einzelfall in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort und Erfüllung bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
5. Einhufer sowie Einhufer Samen, -eizellen und -embryonen dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Landsberg am Lech aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

6. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden und Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn die Tiere zwei Mal im Abstand von drei Monaten jeweils mit einem negativen Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
7. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
8. Gemäß § 9 Abs. 1 TierSG sind für die Krankheit empfängliche Tiere, die verendet sind, getötet wurden oder Anzeichen für eine Erkrankung an der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer zeigen, dem Sachgebiet 33 des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Untersuchung zu melden und von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.
9. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben, wenn die Einhufer-Blutarmut erloschen ist. Die Einhufer-Blutarmut gilt als erloschen, wenn alle Einhufer zwei Mal im Abstand von drei Monaten jeweils mit einem negativen Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
10. Die sofortige Vollziehbarkeit der unter den Ziffern 1, 2, 4 - 8 getroffenen Verfügungen wird hiermit angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügungen zu Ziffer 3 folgt aus § 80 des Tierseuchengesetzes.
11. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf ihre ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

#### Hinweise

1. Jeder Halter von Einhufern ist verpflichtet, seinen Bestand nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung beim Veterinäramt des Landratsamtes Landsberg am Lech anzuzeigen.
2. Die Ansteckende Blutarmut der Einhufer ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Halter von Einhufern ist nach § 9 Tierseuchengesetz verpflichtet, den Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut oder den Verdacht hierauf unverzüglich dem Sachgebiet 33 des Landratsamtes Landsberg am Lech anzuzeigen. Erkrankte oder verdächtige Tiere müssen sofort von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, ferngehalten werden.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung



**Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden****Bekanntmachung des**

**Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ebersberg  
Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg**

**Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über  
die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und  
Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim  
Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

**Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünlandflächen im Landkreis Landsberg am Lech**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

**01. Dezember 2010 bis 15. Februar 2011**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2010 dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet 2.1 A -  
Agrarökologie und Boden

Ebersberg, den 27.10.2010

Sieghart, LA

Landsberg am Lech, den 4. November 2010

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Dießen am Ammersee****Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
des Marktes Dießen am Ammersee**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen  
am Ammersee  
(Kindergartengebührensatzung)****§ 1  
Gebühr für Kindergartenbus**

§ 5 Abs. 5 der Satzung vom 26.07.2010 erhält aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2010 (Nr. 46) folgende neue Fassung:

„Der Elternanteil für den Kindergartenbus in Dettenschwang beträgt 30,20 € (nur für das erste Kind).“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Dießen am Ammersee, 25.10.2010

Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch  
Erster Bürgermeister



Landratsamt:

W. Eichner, Landrat